

unbedeutend sind, läßt sich nicht allein an Hand der Höhe des Schadens entscheiden, sondern nur unter Berücksichtigung der gesamten Umstände der Handlung.

3. Neben der Schwere der Auswirkungen sind auch **andere objektive Umstände** zu berücksichtigen, die in § 3 nicht ausdrücklich genannt sind. So schließt eine große Intensität der Tatbegehung die Anwendung des § 3 aus, auch wenn die tatsächlich verursachten Auswirkungen nur unbedeutend sind.

§ 3 ist in der Regel nur auf einmalig begangene Handlungen anwendbar. Die wiederholte Begehung solcher geringfügiger Handlungen macht es erforderlich, sie als Straftaten (in der Regel als Vergehen) zu verfolgen.

4. Ob eine Handlung unbedeutend und deshalb keine Straftat ist, läßt sich nicht allein unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen und anderen objektiven Umstände entscheiden. Auch die **Schuld** muß **unbedeutend** sein. Da es sich bei den zur Entscheidung stehenden Handlungen, insbesondere den Entwendungshandlungen, meist um einfache Verhaltensweisen handelt, lassen sich vielfach aus der Schwere der Auswirkungen und der Intensität der Handlung Rückschlüsse auf den Grad der Schuld ziehen. Bei Handlungen mit größerer Intensität wird daher im allgemeinen die Schuld größer sein. Auch die fortlaufende Begehung geringfügiger Handlungen erhöht die Schuld. Es gibt aber auch Handlungen, bei denen sich der Umfang der negativen Auswirkungen und das Ausmaß der Schuld nicht decken, sondern erheblich voneinander abweichen. Das ist vor allem der Fall, wenn der Täter sein Ziel nicht erreicht oder wenn der herbeigeführte Schaden sofort wieder beseitigt wird. In solchen Fällen kann eine Straftat vorliegen, weil das Verschulden nicht unbedeutend ist.

5. Wenn auch die in Abs. 1 genannten Handlungen keine Straftaten sind, kann dennoch der Rechtsverletzer für solche Verhaltensweisen rechtlich verantwortlich sein. Nach Abs. 2 sind die **Arten der rechtlichen**

**Verantwortlichkeit** anzuwenden, die dem **Charakter der Rechtsverletzung am besten entsprechen**. Diese können nur dann angewandt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Absatz 2<sub>c</sub> bildet also keine selbständige gesetzliche Grundlage für die Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen oder von materieller bzw. disziplinarischer Verantwortlichkeit. Er ist auch keine Rechtsgrundlage für die Übergabe der Rechtsverletzung an ein gesellschaftliches Gericht. Der Geschädigte kann daher nicht nach Abs. 2 bei einem gesellschaftlichen Gericht beantragen, den Rechtsverletzer rechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

6. Ergeht eine Entscheidung auf der Grundlage des § 3, sollte das entscheidende Organ prüfen, ob Maßnahmen zur Anwendung anderer Arten der rechtlichen Verantwortlichkeit zu ergreifen sind. Sie sollten den zuständigen staatlichen Organen oder geschädigten Bürgern entsprechende Hinweise und Empfehlungen geben. So kann z. B. dem betreffenden Leiter empfohlen werden, den Rechtsverletzer disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen. Stellt die Rechtsverletzung eine Ordnungswidrigkeit dar, kann dem zuständigen Organ die Empfehlung gegeben werden, ein Ordnungsstrafverfahren einzuleiten.

7. Die allgemeinen Grundsätze des StGB, so auch die Bestimmungen des § 3, werden in anderen Strafbestimmungen **konkretisiert** (vgl. für die Verfehlungen § 4 Anm. 2). Bei einer Anzahl von Bestimmungen wird in Anmerkungen auf die Möglichkeit der Verfolgung als Ordnungswidrigkeit hingewiesen (§§ 134, 170, 173, 175, 176, 187, 201, 213, 215, 218, 223, 250). Diese erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ordnungsstrafbestimmung. Die Anmerkungen im StGB weisen auf diese hin, sind jedoch selbst keine Ordnungsstrafatbestände.

§ 3 ist nur anzuwenden, wenn spezielle Bestimmungen nicht vorhanden sind, aber wegen Geringfügigkeit keine Straftat vorliegt. Ansonsten ist auf der Grundlage der speziellen Normen zu entscheiden, z. B. § 1 Abs. 2 1. DVO zum EGStGB/StPO.